

Art. 8

1) Werkfeuerwehren (Fabriks- und Anstaltsfeuerwehren) sind im Brandfalle dem Gemeindefeuerwehrkommandanten unterstellt.

2) Für Werkfeuerwehren sind durch den Betriebsinhaber besondere Vorschriften aufzustellen. Diese sind der Feuerwehrkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 9

Jede Gemeinde kann von der Feuerwehrkommission entsprechend ihrer Ausdehnung und Topographie in Feuerlöschkreise eingeteilt werden.

Art. 10

1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus dem Feuerwehrstab, den diesem direkt unterstellten Spezialabteilungen und den Löschzügen und Löschgruppen der Feuerlöschkreise.

2) Dem Feuerwehrstabe gehören an: der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter, der Führer der Mannschaftskontrolle, der Materialchef, der Chef über die Wasserbezugsorte und der Leiter der Spezialabteilungen.

Art. 11

1) An der Spitze der Gemeindefeuerwehr steht der Feuerwehrkommandant. Er und dessen Stellvertreter werden vorbehaltlich Artikel 12 vom engeren Gemeinderat gewählt und sind diesem gegenüber direkt verantwortlich.

2) Die Wahl der übrigen Feuerwehroffiziere steht der Feuerwehrkommission, diejenige der Unteroffiziere dem Feuerwehrkommandanten zu.

3) Für die Wahl der Offiziere hat der Feuerwehrkommandant, für diejenige der Unteroffiziere der zuständige Kompanie- oder Löschzugchef Vorschläge zu machen.

Art. 12

Wenn die Gemeindefeuerwehr als freiwilliger Verein gemäß Art. 7, Abs. 2, organisiert ist, werden der Kommandant, die Feuerwehroffiziere und -unteroffiziere vom Verein gemäß dessen Statuten gewählt. Die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreters ist vom engeren Gemeinderat, die Wahl der übrigen Feuerwehroffiziere von der Feuerwehrkommission zu genehmigen. Wenn während sechs Monaten der